

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur
weiteren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung“ vom 9. Juli 2025

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 23. Juli 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, 23. Juli 2025

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 9. Juli 2025 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 1. August 2025 gegeben.

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und kommentiert den Entwurf wie folgt:

Stellungnahme

Der Gesetzentwurf entspricht weitgehend dem entsprechenden Referentenentwurf aus 2023 bzw. Regierungsentwurf aus 2024, bei dem das Gesetzgebungsverfahren aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnte. Damals hatte die DK den Gesetzesentwurf befürwortet. Diese positive Bewertung des Entwurfs bestätigt die DK im Folgenden.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorangetrieben werden. Insbesondere soll die Anzahl der hybriden Anträge reduziert werden und die digitale Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher ausreichen. Auch soll insgesamt der elektronische Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher verbessert werden, indem Unklarheiten diesbezüglich beseitigt werden. Diese Ziele sind positiv zu bewerten. Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt daher die geplante Umsetzung einer weiteren Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverkehrs.

- **Versendung des Antrags mit zugehörigem Vollstreckungstitel auf elektronischem Weg**

Der bisher bestehende Umstand, dass die in § 130 d Satz 1 ZPO genannten Antragssteller einerseits den Vollstreckungsantrag auf elektronischem Weg einreichen mussten und andererseits (mit Ausnahme der aktuell in § 754a ZPO genannten „kleinen“ Vollstreckungsbescheide) der Vollstreckungstitel dann im Original nachzureichen war („hybrider Antrag“), hat zu erheblichem Mehraufwand bei diesen Antragstellern, geführt. Es ist daher zu

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, 23. Juli 2025

begrüßen, dass nunmehr für alle Antragsteller, die über die Möglichkeit des Einreichens elektronischer Anträge verfügen, die Option eröffnet wird, dass auch die zugehörigen Vollstreckungstitel schon mit dem Antrag auf elektronischem Weg übersandt werden können, §§ 754 a, 829 a ZPO-E.

- **Ausgestaltung von § 753 Abs. 6 ZPO-E als Muss-Regelung für die Gerichtsvollzieher**

Nach § 753 Abs. 6 S. 1 ZPO-E „darf“ der Gerichtsvollzieher Rechtsanwälten, Behörden usw. Dokumente elektronisch übermitteln. Dies sollte, ähnlich wie bei den in § 130d Satz 1 ZPO genannten Beteiligten (Rechtsanwalt, Behörde, Person des öffentlichen Rechts), in als „Muss-Regelung“ verpflichtend umgestaltet werden. Allen Beteiligten des Zwangsvollstreckungsverfahrens muss die gleiche Pflicht, nämlich die einer elektronischen Zustellung, auferlegt werden.

- **„Echter“ digitaler, bidirektionaler Datenaustausch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen**

Der elektronische Datenaustausch bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nach § 829 ZPO-E sollte als „echter“ digitaler, bidirektionaler Datenaustausch erfolgen, der eine weitergehende automatisierte Verarbeitung sicherstellt. Denn nur in dem Fall wird eine erhöhte Effizienz erreicht.

Um den Missbrauch von Daten zu verhindern, hat der Austausch zudem mittels eines sicheren Verfahrens für die Teilnahme am Datenaustausch zwischen Gläubiger/Gläubigervertreter und den Drittschuldnern zu erfolgen. Wünschenswert wäre hier der Einsatz einer zentralen Datenbank.

- **Änderung von § 69 Abs. 2 ZVG: Verrechnungsscheck als Sicherheitsleistung in der Zwangsvollstreckung - Ende des Inlandsscheckinkassoverfahrens per Ende 2027**

Die Gesetzesvorlage sieht eine Anpassung von § 69 Abs. 2 ZVG vor. Die Vorschrift betrifft die Sicherheitsleistung in der Zwangsvollstreckung durch Übergabe von Verrechnungsschecks. Die Deutsche Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank als Vertragspartner des Scheckabkommens, mit dem in Deutschland der Scheckeinzug zwischen den Kreditinstituten geregelt wird, haben bereits im Frühjahr 2024 das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz über die geplante Einstellung des Inlandsscheckinkassoverfahrens zum Ende des Jahres 2027 unterrichtet (vgl. hierzu das Schreiben von Deutscher Bundesbank und Deutscher Kreditwirtschaft vom 20. März 2024, **Anlage**). Hierüber sind sodann mehrere Gespräche geführt worden. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, wenn in der Gesetzesbegründung in geeigneter Weise Erwähnung finden würde, dass der Verrechnungsscheck aufgrund der geplanten Einstellung des Inkassoverfahrens

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, 23. Juli 2025

zukünftig deutlich an Bedeutung verlieren wird. Dabei könnte auch ein Prüfungsvorbehalt aufgenommen werden, ob § 67 Abs. 2 ZVG nach 2027 noch Relevanz haben kann.

- **Übergangsfrist**

Für die Umsetzung des elektronischen Zustellungsverkehrs bedarf es einer ausreichend langen Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.
